



CH-3003 Bern, PUE, Pa

An den Regierungsrat  
des Kantons Basel-Stadt  
Rathaus  
Marktplatz  
4001 Basel

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: OM 496 – 312-1  
Sachbearbeiter/in: V. Pannatier  
Bern, 11. Februar 2021

### **Gastarife IWB: Konzessionsgebühren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. November 2020 haben die IWB dem Preisüberwacher die für den 01.04.2021 vorgesehene Anpassung der Gastarife zur Stellungnahme unterbreitet. Dazu hat der Preisüberwacher in seiner Empfehlung vom 05. Februar 2021 im Detail Stellung genommen. Wie angekündigt, nimmt er nachfolgend noch, gestützt auf Art. 14. PüG, zu dem speziellen Punkt **Konzessionsgebühren** Stellung.

### **Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens**

Bei seiner Analyse der IWB-Tariferhöhung stellte der Preisüberwacher fest, dass Konzessionsabgaben von 0,1 Rp/kWh für Kunden aus Basel-Stadt und 0,15 Rp. /kWh für Kunden mit Wohnsitz im Kanton Baselland und im Kanton Aargau auf die Gastarife überwältzt werden. Diese Gebühren, die Bestandteil der Endkunden-Preise sind, stehen nicht im Einflussbereich der IWB, sondern fallen in die Zuständigkeit des Kantons. Nebst der angemessenen Eigenkapitalrendite, die dem Eigentümer zusteht, erzielt die öffentliche Hand somit auch mit den Konzessionsgebühren Einnahmen. Diese Erträge dienen nicht dem Zweck der Gasversorgung, sondern speisen, soweit nicht anders geregelt, den allgemeinen Finanzhaushalt des Kantons. Sie unterscheiden sich nur punkto Erhebungsart, nicht aber punkto Verwendung von Steuern. Im Gegensatz zu Steuern bemessen sich die Gebühren aber nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern am Verbrauch und benachteiligen namentlich einkommensschwächere Mehrpersonenhaushalte und je nach Ausgestaltung das gasintensivere Gewerbe. **Aus diesen Überlegungen lehnt der Preisüberwacher die Erhebung von Konzessionsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Grundes grundsätzlich ab.**



### **Empfehlung des Preisüberwachers**

**Der Preisüberwacher empfiehlt, auf eine Konzessionsgebühr für Erdgas zu verzichten.**

**Eventualiter empfiehlt er eine substantielle Senkung der Konzessionsgebühren**

Der guten Ordnung halber weisen wir Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen.

Freundliche Grüsse

Beat Niederhauser

Stv. des Preisüberwachers